

SteuerNews 5 - 2020

Neue Corona-Hilfe von Bund und Land

im Anschluss an die Soforthilfe wurden zwei neue Hilfsprogramme aufgelegt:

1. Bundesprogramm: Überbrückungshilfe
 - Gilt für alle Branchen.
 - Fördert die anteiligen Fixkosten im Zeitraum Juni bis August 2020.
 - Voraussetzung für einen Antrag ist ein Umsatzeinbruch von 60% im Zeitraum April/Mai im Vergleich zum Vorjahreszeitraum
 - Antragstellung möglich vom 10. Juli 2020 bis 30. September 2020.

2. Landesprogramm: Stabilisierungshilfe
 - Gilt nur für das Hotel- und Gaststättengewerbe.
 - Fördert einen Liquiditätseingpass von einem bis zu drei Monaten im Zeitraum Juni bis November 2020.
 - Der Antrag darf sich zeitlich nicht überschneiden mit der Soforthilfe (Förderzeitraum beginnt erst im Anschluss).
 - Antragstellung möglich vom 01. Juli 2020 bis 30. September 2020.

Bei den Zahlungen aus beiden Hilfsprogrammen handelt es sich um Zuschüsse, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig vom individuellen Bedarf Ihres Betriebes und der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter. Für die Ermittlung des Bedarfs gibt es Richtlinien. Da das Bundesprogramm erst ganz aktuell startet, gibt es hierzu jedoch noch keine finalen Auslegungshinweise. Diese werden aber in Kürze vorliegen.

Anders als bei den Anträgen zur Soforthilfe muss die Plausibilität der Berechnungen zur Ermittlung des Bedarfs durch einen Steuerberater bestätigt werden. Beim Bundesprogramm muss auch der Antrag über einen Steuerberater eingereicht werden.

Falls eine Soforthilfe gewährt wurde, wird diese auf die Überbrückungshilfe (Bund) anteilig angerechnet, je nachdem, wann der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde.

Die Stabilisierungshilfe (Land) greift zeitlich nach der Soforthilfe, so dass hier keine Anrechnung erfolgt. Wenn Gaststätten oder Hotels die Stabilisierungshilfe erhalten, wird diese jedoch auf eine etwaige Überbrückungshilfe angerechnet. In Anspruch genommene Kfz-Darlehen beeinflussen die Gewährung der neuen Förderprogramme nicht. Welches Programm die günstigere Variante ist bzw. ob eine Kombination möglich ist, muss im Einzelfall berechnet werden.

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer und der Dehoga können Sie sich über die neuen Förderprogramme informieren. Die Dehoga bietet neben allgemeinen Informationen für Mitglieder eine Excel-Tabelle zur Vergleichsberechnung

<https://stbk-stuttgart.de/>

<https://www.dehogabw.de/home.html>

Wir können Ihnen helfen zu prüfen, ob Sie antragsberechtigt sind und wir helfen Ihnen bei der Ermittlung Ihres tatsächlichen Förderbedarfs. Bitte sprechen Sie uns an.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen sie uns an:

Michael Tempel	07121 / 9545-18
Anja Hofmann	07121 / 9545-50
Christoph Stärr	07121 / 9545-30

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.